

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Heidenrod vom 14. März 2003

§ 1

Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr Heidenrod ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Heidenrod. Sie gehört damit auch der Kreis-Jugendfeuerwehr Untertaunus, der hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jungen und Mädchen im Alter von 10 bis 17 Jahren, sie gestaltet ihr Jugendleben innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie gemäß § 12 Abs. 1 HBKG der fachlichen Aufsicht des Leiters oder der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidenrod oder die sich des jeweiligen Wehrführers oder Wehrführerin und des Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin bedient.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt, aktiver Feuerwehrmann bzw. aktive Feuerwehrfrau sein und einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule besucht haben sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn oder sie befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Auf den Stellvertreter treffen die gleichen Qualifikationsmerkmale zu.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen ihr insbesondere Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können geistig und körperlich taugliche Jungen und Mädchen im Alter von 10 - 17 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin und dem Wehrführer bzw. der Wehrführerin.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden und die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtungen an den angesetzten Zusammenkünften regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Verweis unter vier Augen
 - b) Verweis vor der Jugendfeuerwehr
 - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- (2) Verweise werden nach Beratung von Jugendausschuss und Jugendwart oder Jugendwartin erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss von Jugendausschuss und Jugendwart bzw. Jugendwartin vom Wehrführer bzw. Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme beim Wehrführer bzw. Wehrführerin, Jugendwart bzw. Jugendwartin oder Jugendgruppenleiter bzw. -leiterin der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden, die gemeinsam über die Beschwerde entscheiden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:

- a) bei Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde
- b) auf Wunsch des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss bei unkameradschaftlichem Verhalten und mehrmaligen Verstößen gegen diese Ordnung
- d) durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigte.

§ 7 Organe auf Gemeindeebene

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) **der Gemeindejugendausschuss**
Dem Gemeindejugendausschuss gehören an:
 - der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin
 - die Jugendfeuerwehrwarte oder die Jugendfeuerwehrwartinnen und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der einzelnen OrtsteileDen Vorsitz hat der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Der Gemeindejugendausschuss wird je nach Bedarf von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin einberufen.
Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Der oder die Vorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

Der Gemeindejugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Koordination der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeindeebene
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge. Bei Abstimmung gilt sinngemäß § 8 Abs(4)
- b) **der Gemeindejugendendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin** - Der Gemeindejugendendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe auf Gemeindeebene.
 - Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin gehören dem Wehrführerausschuss als Fachberater oder Fachberaterin an.

- Die Ernennung des Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Wahl durch die Jugendwarte oder Jugendwartinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 8

Organe auf Ortsteilebene

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter bzw. -leiterin im Einvernehmen mit dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin und dem Wehrführer bzw. der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr einberufen werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Jugendgruppenleiters bzw. der Jugendgruppenleiterin und der Mitglieder des Jugendausschusses,
 - b) Beratung des Jahresdienstplanes,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - d) Entlastung des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters bzw. -leiterin.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter bzw. -leiterin oder dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin geleitet. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin hat nur beratende Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er wird vom Jugendgruppenleiter bzw. der Jugendgruppenleiterin nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- (2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendgruppenleiter bzw. der Jugendgruppenleiterin
 - b) dem stellv. Jugendgruppenleiter bzw. der stellv. Jugendgruppenleiterin
 - c) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - d) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin
 - e) der Jugendgruppenleiterin und deren Stellvertreterin, bei Bestehen einer Mädchen-Abteilung.

- (3) Aufgaben des Jugendausschusses:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, im Einvernehmen mit dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin und dem Wehrführer bzw. der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr
 - c) Beratung bei Aufstellung des Jahresdienstplanes
 - d) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin und dem Wehrführer bzw. der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Jugendgruppenleiter bzw. die Jugendgruppenleiterin und der Jugendwart bzw. die Jugendwartin

Der Jugendgruppenleiter bzw. die Jugendgruppenleiterin, im Verhinderungsfalle sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin bzw. der Jugendwart bzw. die Jugendwartin, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Organe.

Schriftführung

Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt ein Mitgliederverzeichnis sowie das Dienstbuch der Jugendfeuerwehr und erledigt sonstige schriftliche Arbeiten. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendwart bzw. die Jugendwartin verantwortlich.

Kassenwesen

Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin führt das Kassenwesen.

§ 9

Bekleidung, Ausrüstung, Stärke

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport auszustatten. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordenen Teile kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Ausrüstungsgegenstände werden kostenlos gestellt und bleiben Eigentum der Freiwilligen Feuerwehr; sie sind nach Ausscheiden an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- (3) Die personelle Stärke soll mindestens 9 Mitglieder sein.

§ 10 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben über den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin, dem Wehrführer oder der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - im Rahmen der Tätigkeit bei der Jugendfeuerwehr erlittene Körper- und Sachschäden sowie
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 11 Ausbildung, Einsatz , Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr ist gemäß § 8 Abs. 2 HBKG ausgeschlossen.

§ 12 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

Angehörige der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als 1 Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr entfallen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2003 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung vom 27.09.1977 außer Kraft.